



# **Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt (Abfallsatzung) vom 30.11.2010 am 29.11.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen erhebt die Stadt Lippstadt Gebühren zur Deckung der Kosten nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und des § 21 der Abfallsatzung.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Betriebsinhaber, Nießbraucher, die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 4 Abs. 12 und 13 sind die Antragsteller (z. B. Anschlussberechtigte, Mieter, Pächter usw.).

## **§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausnahme der Abfälle nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 8 a), 8 b), 12 und 13 mit dem Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem kein Anschluss mehr besteht. Die Abmeldung ist unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 6 der Abfallsatzung) nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.
- (2) Bei der Anlieferung von Grünabfällen an der städtischen Kompostierungsanlage wird nach § 4 Abs. 11 dieser Satzung eine Gebühr erhoben.

## § 4 <sup>1</sup>

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühr ist die nach Größe gewichtete Anzahl der Restabfallbehälter und für die Behältergebühren das Behältervolumen der Rest- und der Bioabfallbehälter.
- (2) Das Behältervolumen ist von dem Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung zu beantragen.
- (3) Die Grundgebühr umfasst mengenunabhängige Vorhaltekosten für die Abfallbeseitigung im Kreis Soest.
- (4) Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall umfassen Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Entsorgung von Abfällen sowie die Bereitstellung der Behälter gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallsatzung.
- (5) Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	21,99 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	21,99 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	21,99 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	43,98 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	87,96 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 175,92 EUR.

- (6) Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall sind in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen nach einem linearen Maßstab festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	55,80 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	74,40 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	111,60 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	223,20 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	1.023,00 EUR

60 l Bioabfallbehälter jährl.	40,80 EUR
80 l Bioabfallbehälter jährl.	54,40 EUR
120 l Bioabfallbehälter jährl.	81,60 EUR
240 l Bioabfallbehälter jährl.	163,20 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 2.046,00 EUR.

Für Großkunden kann bei Bedarf im Einzelfall eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

---

<sup>1</sup> geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2011

Für Gewerbebetriebe, die mit mindestens einem 1.100 l Restabfallbehälter an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und die städtische Papierentsorgung nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Behältergebühr. Die Reduzierung ergibt sich aus dem Papierbehältervolumen, das gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung gebührenfrei zusteht. Die Gebühr für das Papierbehältervolumen beträgt 0,06 EUR/Liter.

(7) Die Grundgebühr nach Abs. 5 und die Behältergebühr für Restabfall nach Abs. 6 für die Benutzung des 60 l-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Hausgrundstück wohnt.

(8) a) Für Papierbehälter, die zusätzlich zur monatlichen Abfuhr regelmäßig abgeholt werden, betragen die Gebühren für einen

120-Liter-Behälter 7,20 EUR/Jahr  
240-Liter-Behälter 14,40 EUR/Jahr  
1.100-Liter-Behälter 66,00 EUR/Jahr

b) Für eine einmalige Sonderabfuhr von Papierbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

120-Liter und 240-Liter 3,00 EUR/Abfuhr  
1.100-Liter 13,00 EUR/Abfuhr.

(9) Die Gebühr für einen von der Stadt Lippstadt zugelassenen Restabfallsack beträgt 4,00 EUR und für einen Grünabfallsack 3,50 EUR.

(10) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern), außer der Reduzierung des Behältervolumens für Papier, beträgt 15,00 EUR.

(11) Die Gebühren für die Annahme von Grünabfällen aus privaten Gärten betragen pro Anlieferung:

Anlieferungen bis 1,0 cbm 5,00 EUR  
je weiterer angefangener halber cbm 5,00 EUR

(12) Die Gebühr für die Anmeldung von Sperrmüll beträgt 40,00 EUR/Abfuhr bis 4 cbm. Je weiterer angefangener cbm werden 10,00 EUR fällig.

(13) Die Gebühr für die Anmeldung von Kühlschränken bzw. Weißer Ware (z. B. Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner etc.) beträgt 15,00 EUR/Stück.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren nach § 4 Abs. 5, 6, 7, 8 a), 10 und 13 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Gebühr nach § 4 Abs. 8 b) wird nach erfolgter Abfuhr gesondert in Rechnung gestellt. Die Gebühr nach § 4 Abs. 9 ist beim Erwerb eines Abfallsackes zu entrichten. Die Gebühr nach § 4 Abs. 11 wird bei Anliefe-

zung der Grünabfälle an der städt. Anlage fällig. Die Gebühr nach § 4 Abs. 12 ist im Voraus auf ein Konto der Stadtkasse Lippstadt einzuzahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Lippstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 30.11.2010

gez. Sommer

Bürgermeister

Veröffentlicht am: 04.12.2010

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2012